

# EUROPÄISCHER RAT FÜR DAS DORF UND KLEINSTADT (ECOVAST) STATUTEN

## Artikel 1

### Name und Sitz

Europäische Vereinigung für die Erhaltung und Wiederbelebung der Natur: 1) Der Verein ist als die Europäische Verband für das Dorf und die Kleinstadt, um ECOVAST abgekürzt und trägt den Untertitel bekannt sein.

2) Der Verein ist eine internationale nichtstaatliche Vereinigung von Organisationen und Einzelpersonen.

3) Der Verein hat seinen Sitz im Maison de la Nature, 36 Ehnwihr, 67600 Muttersholtz, Frankreich. Es ist in das Vereinsregister des Tribunal d'instance de Selestat (Bas-Rhin) eingeschrieben und durch die Artikel 21 bis 79 des lokalen Zivilgesetzbuch, die durch das Gesetz der Einführung von 1. Juni 1924 aufrechterhalten wird geregelt und durch die dieser Satzung.

## Artikel 2

### ZIELE

Der Verein ist eine Non-Profit-Organisation und hat folgende Ziele:

- 1), um die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Vitalität und administrativen Identität der ländlichen Gemeinden in Europa zu fördern und, zur gleichen Zeit
- 2) zu sichern und um eine Verlängerung dieser Bereiche, die sowohl innovativ als auch auf das Erbe des architektonischen und natürlichen Umgebung angepasst (zum Beispiel ist die Förderung, den Schutz der Stätten und Landschaften).

## Artikel 3

### AKTIVA

1) erforderlich, um die Ziele des Vereins zu verwirklichen Mittel werden durch Abonnements von gewöhnlichen und fördernde Mitglieder, Subventionen, Spenden, etc. (siehe Artikel 7 und 11) angehoben werden.

Kulturelle Veranstaltungen, Seminare, Periodika, Dokumentationszentrum, Forschungs- und Aktionsprojekte, internationalen Arbeitsgruppen usw.: 2) Der Verein kann auch die folgenden Methoden verwenden.

## Artikel 4

### MITGLIEDER

1) Die ordentlichen Mitglieder zugelassen werden nach Vorlage eines schriftlichen Antrag an den Vorstand adressiert über den Generalsekretär oder an eine zugelassene nationale Sektion.

2) Die Mitgliedschaft ist offen für Einzelpersonen oder Organisationen: sie normale, unterstützen oder Ehrenmitglieder sein.

3) Ordentliche Mitgliedschaft ist offen für alle Personen und Organisationen in Europa, deren

Aktivitäten auf die beiden Ziele des Vereins oder zu einem dieser Ziele basiert, und die erklären, dass sie zu unterstützen, diese beiden Ziele

Die Mitglieder werden in eine der folgenden Kategorien zuordnen:

Gruppe I Nicht-Regierungsorganisationen auf nationaler oder internationaler Ebene

Gruppe II Regierungs oder behördliche Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene

Gruppe III Nicht-Regierungsorganisationen auf regionaler oder lokaler Ebene

Gruppe IV Regierungs oder behördliche Organisationen auf regionaler oder lokaler Ebene

Gruppe V Personen, die in Europa und in der Verfolgung der beiden Ziele des Vereins

Gruppe VI Studenten.

4) Unterstützende Mitgliedschaft ist offen, auf Vorschlag des Executive Committee und durch Beschluss der Generalversammlung, an Einzelpersonen oder Organisationen, die die Ziele des Vereins unterstützt durch gelegentliche oder regelmäßige Beiträge von finanziellen oder materieller Art oder deren Tätigkeit kann erwartet, dass die Ziele des Vereins zu fördern. Fördernde Mitglieder können die Mitgliederversammlungen des Vereins (nur einen Vertreter pro Mitglieds) teilnehmen, aber nicht stimmberechtigt.

5) Personen oder Organisationen, die außergewöhnlichen Verdienste um die Vereinigung verdient gemacht haben als Ehrenmitglieder von der Generalversammlung auf Vorschlag des Exekutivausschusses festgelegt werden. Sie können die Vollversammlungen des Vereins (nur einen Vertreter pro Mitglieds) teilnehmen und wird stimmberechtigt.

nationalen Sektionen

6) a) Wenn die Mitglieder des Vereins in einem bestimmten Land wollen eine nationale Sektion des Vereins zu erstellen, können sie dies zu tun. Der Vorstand des Vereins wird interne Vorschriften vorzubereiten, die Gründung und die Tätigkeit eines solchen nationalen Sektion und die Beziehungen zwischen ihm und dem Executive Committee führen.

b) Wenn die nationalen Sektionen haben insgesamt Übereinstimmung mit diesen internen Regeln erstellt wurden, werden sie die offizielle Anerkennung der Generalversammlung des Vereins empfangen. Sie können dann aus dem Namen und das Logo des Vereins profitieren und der Organisation von Aktivitäten in ihrem eigenen Land im Namen des Vereins, sowie Aktivitäten, die ihnen durch den Vorstand des Vereins übertragen werden kann.

Artikel 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1) Die Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins organisiert werden und kann die Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen des Vereins verwaltet werden. Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung stimmberechtigt oder in ein Amt gewählt werden.

2) Die Mitglieder sollen sich nach besten Kräften, die Interessen des Vereins zu fördern und nichts, das den guten Ruf und die Ziele des Vereins schädigen würden sich verpflichtet zu verwenden. Sie werden die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Organe zu respektieren.

Ordentliche Mitglieder sind gehalten, ihre Beiträge pünktlich vor dem festgelegten Datum und zu den von der Generalversammlung oder durch eine zugelassene nationale Sektion festgelegten Werte zu bezahlen.

Artikel 6

## ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1) Die Mitgliedschaft des Vereins kann durch den Tod (oder Verlust der Rechtsstellung im Fall einer Organisation) aufhören, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss (oder die Entfernung des Status der Ehrenmitglied).

2) Der Austritt eines Mitglieds wird wirksam, sobald eine schriftliche Erklärung in diesem Sinne zu nehmen hat die Konzernleitung durch den Generalsekretär oder einen zugelassenen nationalen Sektion erreicht.

3) Die Mitglieder, deren Verhalten ist schädlich für die Interessen des Vereins, sei es in Form von unbezahlten Abonnements oder nicht, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied, das zum Ausschluss vorgeschlagen, das Recht hat, die von der Generalversammlung zu hören, bevor ein Beschluss gefasst werden. Die Verpflichtung, alle durch Abonnements zahlen nicht von Ausgrenzung betroffen sind.

Die oben genannten Gründen kann ebenso rechtfertigen die Entfernung des Status der Ehrenmitgliedschaft, durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Exekutivkomitees.

## Artikel 7

### Beiträgen von Mitgliedern

1) Alle Mitglieder des Vereins zu den Gruppen I bis IV müssen einen Jahresbeitrag zu zahlen.

2) Alle Mitglieder des Vereins auf die Gruppen V und VI gehören, muss entweder ein Jahresabonnement oder ein Single-Leben-Mitgliedschaft zu zahlen.

3) a) Mitgliedsbeiträge tritt am 31. März eines jeden Kalenderjahres auf dem Konto des Vereins gestellt werden, oder von einem zugelassenen nationalen Sektion, spätestens.

b) Die Generalversammlung kann beschließen, dass Mitglieder aus Ländern mit konvertierbaren Währung Probleme können das Abonnement auf ein Konto zu diesem Zweck in ihrem eigenen Land eröffnet bezahlen. Die auf diese Weise gezahlt werden, können nur in Einklang mit den Zielen des Vereins verwendet werden Summen angegeben in Artikel 2 dieser Satzung.

4) Die Zeichnungen von ordentlichen Mitgliedern in den Gruppen I bis VI werden in regelmäßigen Abständen von der Generalversammlung auf Vorschlag des Exekutivausschusses festgelegt werden.

5) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen befreit ein Mitglied aus Teil seines / ihres Jahresabonnement.

6) Es sei denn, der Vorstand nicht anders beschließt, dass die Mitglieder in Verzug für zwei Jahre in Zahlung ihrer Abonnements, nach einer ausreichenden Anzahl von Erinnerungen, als zurückgetreten zu behandeln. In der folgenden Generalversammlung muss dieser angenommen Rücktritt informiert.

7) Die Beschlüsse der Generalversammlung, die finanziellen Verpflichtungen für die Mitglieder über ihre einfache Zeichnungen tragen kann nicht ohne die Zustimmung der

betroffenen Personen erlassen.

## Artikel 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:  
Die Mitgliederversammlung.  
Das Executive Committee.

## Artikel 9 DIE GENERALVERSAMMLUNG

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins.

2) a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jedes Jahr durch den Vorstand schriftlich einberufen werden, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Wochen im Voraus.

Eine solche Versammlung nicht später als 18 Monate nach dem vorangehenden Vollversammlung statt.

b) Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung, bei der der Konzernleitung und der Abschlussprüfer für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt werden durch die vorangegangene Vollversammlung festgelegt.

Diese Entscheidung kann dem Exekutivkomitee betraut werden.

Geschrieben Ladung zu einer Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 12 Wochen im Voraus geschickt werden, unter Angabe der Tagesordnung. Wenn dieses Programm stehen die vorgeschlagene Auflösung des Vereins müssen die Vorladung geschickt werden 3 Monate im Voraus.

3) Die Befugnisse der Generalversammlung sind unter anderem:

a) Wahl der Mitglieder der Konzernleitung und der Revisionsstelle. Diese Wahlen finden alle 2 Jahre;

b) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsbericht vom Exekutivausschuss, den Finanzbericht und den Bericht des Abschlussprüfers für das vorangegangene Geschäftsjahr; und von ihren Verpflichtungen der Exekutivausschuss, den einzelnen Mitgliedern und dem Abschlussprüfer freizulassen;

c) Mit der Entscheidung über das Programm und die allgemeine Richtung der Aktivitäten des Vereins und Beratung und Genehmigung des Entwurfs des Haushaltsplans;

d) Beschlussfassung über Anträge, die der Versammlung vorgeschlagen werden;

e) Beschlussfassung über die Wahl von Ehrenmitgliedern;

f) Beschlussfassung zu den Zeichnungen von ordentlichen Mitgliedern auf Vorschlag des Executive Committee stehen;

g) Beschlussfassung zum Ausschluss von Mitgliedern oder dem Entfernen der Status der Ehrenmitglied bezieht;

h) Annahme der Wahl durch Kooptierung, oder der Entlassung der Vorstandsmitglieder;

i) Genehmigung der Tagesordnung für die Generalversammlung und der internen Vorschriften für die Durchführung der Versammlung;

j) Beschlussfassung auf die Satzung des Vereins zu ändern;

k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

4) Anträge an die Generalversammlung richten muss mit dem Generalsekretär mindestens

zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung hinterlegt.

5) Anträge zur Änderung der Satzung des Vereins muss mit dem Generalsekretär mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung, an dem sie zur Abstimmung gestellt werden, zu hinterlegen, und muss allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dieser Versammlung geschickt werden .

6) a) Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn die Geschäfte des Vereins dies verlangt.

b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist festzustellen, wenn mindestens ein Zehntel der gesamten Mitglieder des Vereins Anfrage diese schriftlich an den Generalsekretär. Die Versammlung muss innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der Bewegung durch den Vorstand einberufen.

c) Der Generalsekretär muss Mitglieder geben Sie mindestens 2 Monate schriftlich von einer außerordentlichen Generalversammlung.

d) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Generalversammlung wird den) in dem Abschnitt 6 angegeben Nachfrage angegebenen Punkten b), oder mit dem ein durch den Vorstand in Übereinstimmung mit Abschnitt 6 vorgestellt Frage)) oben begrenzt.

7) Jedes Mitglied der Gruppen I bis IV können bis zu fünf Vertreter in jeder Generalversammlung (aber nur zwei Vertreter zu entsenden, bis zu einer außerordentlichen Generalversammlung). Mitglieder zu Gruppen V und VI gehören, können entweder persönlich teilnehmen oder vertreten sein.

8) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf eine Stimme. Organisationen, die zu den Gruppen I bis IV können ihr Recht auf durch einen Bevollmächtigten ausüben ermächtigt, in ihrem Namen zu stimmen. Das Stimmrecht kann von einem Mitglied an ein anderes Mitglied oder Vertreter von Proxy mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung an den Generalsekretär geschickt übertragen werden.

9) Alle Entscheidungen, die von der Generalversammlung getroffen (Wahlen, sind Beschlüsse usw.) gültig, wenn sie mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, die wahlberechtigten Stimmen gefasst.

Im Fall einer getrennten Abstimmung, der Vorsitzende der Versammlung verfügt über eine Stimme.

Die Beschlüsse, die Satzung des Vereins zu ändern oder auflösen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder oder deren Vertreter, die wahlberechtigten Stimmen.

10) Der Präsident führt den Vorsitz im Vollversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird der erste Vizepräsident diese Aufgabe übernehmen. Sollte auch er außer Gefecht gesetzt werden, ein weiterer Vizepräsident oder eine andere Person der anwesenden führt den Vorsitz im Assembly Mitglieder gewählt.

11) Eine Minute jeder Generalversammlung muss vorbereitet werden. Es wird durch den Generalsekretär oder ad hoc von der Generalversammlung gewählt Sekretär unterzeichnet und vom Vorsitzenden der Sitzung gegengezeichnet.

Artikel 10

DER EXEKUTIVAUSSCHUSS

1) Der Vorstand besteht aus bis zu zehn von der Generalversammlung gewählt wird, ein Mitglied von jedem zugelassenen nationalen Sektion nominiert und bis zu sechs kooptierte Mitglieder. Alle diese Mitglieder sind gleichberechtigt an den Sitzungen des Exekutivkomitees abstimmen.

2) a) Bis zu zehn ordentlichen Mitgliedern des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle Mitglieder, unabhängig von ihrer Gruppe oder Land, das Recht haben, zur Wahl zu stellen und für die Kandidaten zu stimmen.

b) jeder zugelassene nationale Sektion kann ein Vorstandsmitglied zu ernennen, um diesen Abschnitt im Exekutivkomitee vertreten; diese nominierten Mitglieder müssen gewählt werden, ohne Opposition, die von der Generalversammlung des Vereins.

3) Bei der Wahl der Mitglieder des Ausschusses gemäß Ziffer 2) a) oben, werden alle Gruppen der Mitglieder vertreten sein sollte, und eine ausgewogene geografische Verteilung muss unter den Mitgliedern des Executive Committee gewährleistet werden.

4) a) Der Vorstand kann kooptieren bis zu 6 weiteren Mitgliedern zunächst für einen Zeitraum von einem Jahr. Dieser Begriff kann verlängert werden.

b) Der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt hat das Recht, wenn ein gewähltes Mitglied zurücktritt, zu kooptieren ein anderes wählbares Mitglied.

c) Die Nominierung von kooptierten Mitglieder werden auf die nächste Vollversammlung vorgelegt werden.

5) a) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt, sondern bleiben im Amt, bis ein neuer Ausschuss gewählt worden.

b) Die Mitglieder des Exekutivausschusses können wiedergewählt werden.

Vor Wahlen abgehalten werden, muss die Vollversammlung eine Erklärung, die Zahl der Sitzungen des Executive Committee halten erhalten seit der letzten Wahl und die Anzahl der Sitzungen, die von den Mitgliedern des Executive Committee, die wollen besucht worden sind, um wiedergewählt zu werden .

6) a) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder des Executive Committee, einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, von denen trägt den Titel des Ersten Vizepräsidenten.

b) Darüber hinaus wählt der Exekutivausschuss unter seinen Mitgliedern zwei Vizepräsidenten, einem Generalsekretär und Schatzmeister.

c) Der Präsident und die vier Vizepräsidenten amtierenden zur gleichen Zeit ist nicht dieselbe Staatsangehörigkeit sein.

d) Der Präsident und die Vizepräsidenten dürfen nicht für mehr als zwei aufeinander folgenden Amtsperioden wiedergewählt werden.

7) Die Einladungen zu den Sitzungen des Executive Committee werden vom Präsidenten oder vom Generalsekretär erteilt werden, schriftlich.

8) Der Vorstand entscheidet über die Häufigkeit und den Ort seiner Sitzungen. Sie wird dafür sorgen, dass die Abstände und die Kosten für die Reise sind ziemlich unter den Mitgliedern während der Amtszeit des Exekutivausschusses verteilt.

9) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen, teilzunehmen

und mindestens ein Viertel von ihnen vorhanden sind.

10) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Sollte die Abstimmung aufgeteilt werden, wird eine neue Abstimmung teilgenommen. Falls nach dieser Diskussion, die Abstimmung noch geteilt ist, die Vorsitzenden der Versammlung verfügt über eine Stimme.

11) Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Präsidenten oder bei Nichterfüllung durch den Ersten Vizepräsidenten geleitet. Ist der Präsident und der Erste Vizepräsident unfähig wird, kann der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die Sitzung.

12) Abgesehen von Tod oder Ablauf der Amtszeit kann der Mandat eines Mitglieds des Exekutivkomitees durch Rücktritt beenden. Eine Austrittserklärung muss dem Exekutivkomitee oder angesprochen werden, im Fall von kollektiven Rücktritt, der Generalversammlung. Der Rücktritt wird wirksam nur auf die Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers übernehmen.

13) Die Generalversammlung kann jederzeit die Freigabe der gesamten Geschäftsleitung oder einzelne Mitglieder des Executive Committee von ihrem Mandat (siehe Artikel 10, Absatz 25 unten).

14) Der Vorstand ist für die Leitung der Aktivitäten des Vereins, auf der Grundlage der Beschlüsse der Generalversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich.

Es nimmt alle notwendigen Entscheidungen zwischen zwei Generalversammlungen. Der Vorstand wird berechnet, unter anderen Aufgaben, mit:

- a) Sicherung der Vertretung des Vereins durch den Präsidenten, einem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär oder einem anderen Mitglied des Ausschusses;
- b) Verwaltung des Vermögens des Vereins;
- c) Herstellung des Jahresberichts, der Jahresbericht und der vorgeschlagene Haushalt;
- d) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- e) Vorlage an der Generalversammlung Vorschläge für Programme der Tätigkeit;
- f) Durchführung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist;
- g) Prüfung jeglicher Nachfrage nach Verwendung des Namens oder des Logos des Vereins;
- h) Herstellung von internen Regeln, die Gründung und die Tätigkeit der nationalen Sektionen und die Beziehungen zwischen ihnen und der Geschäftsleitung führen;
- i) Genehmigung für die Schaffung und das Mandat für, Internationale Arbeitsgruppen.

15) Der Ausschuss kann seine eigenen internen Regeln zu etablieren.

16) Der Ausschuss kann Unterausschüsse ihrer Mitglieder ernennen und sie zu delegieren einen Teil seiner Aufgaben.

17) Der Präsident, den vier Vizepräsidenten, der Generalsekretär und der Schatzmeister bilden das Präsidium des Vereins. Der Exekutivausschuss kann Funktionen oder Entscheidungen an diesem Büro zu delegieren.

18) Der Präsident ist der Hauptvertreter des Vereins. Er führt den Vorsitz Sitzungen der Generalversammlung und des Exekutivausschusses. In dringenden Fällen kann er

Entscheidungen nach eigenem Gutdünken, auch in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung sind zu nehmen, unter der Bedingung, dass er zum ersten Mal berät den Generalsekretär und den Ersten Vizepräsidenten, und dass diese Entscheidungen werden anschließend zur Genehmigung vorgelegt das entsprechende Organ des Rates.

19) Für den Fall der Arbeitsunfähigkeit oder den Rücktritt des Präsidenten, des Ersten Vizepräsidenten wird seine Kräfte bis zur Wahl eines Nachfolgers übernehmen.

20) Der Präsident und die vier Vizepräsidenten muss jede ihrerseits Verantwortung übernehmen, um bestimmte Aspekte der internationalen Tätigkeit des Vereins überwachen, auf der Grundlage zwischen ihnen und der Konzernleitung nach der Wahl einverstanden.

21) Der Generalsekretär übt seine Funktionen ehrenamtlich. Er teilt die Verantwortung für die Durchführung der laufenden Geschäfte, bereitet das Protokoll der Sitzungen der Generalversammlung und des Exekutivausschusses, und erhält die Korrespondenz des Vereins, ob registriert, darunter Postaufträge.

22) Der Schatzmeister übt seine Funktionen ehrenamtlich. Er ist für die korrekte Verwaltung der Finanzen des Vereins verantwortlich.

23) Für den Fall der Arbeitsunfähigkeit dieser Offiziere, kann der Vorstand Abgeordnete für den Generalsekretär und den Schatzmeister gewählt.

24) Schriftliche Dokumente und Publikationen des Vereins, und insbesondere derjenigen, welche die breite Öffentlichkeit, gemeinsam von den Präsidenten oder des Ersten Vizepräsidenten und dem Generalsekretär oder, in Bezug auf Finanzangelegenheiten zu unterzeichnen, von einem Mitglied der Geschäftsleitung Ausschuss und den Schatzmeister.

25) Wenn der Präsident, eine der vier Vizepräsidenten, dem Generalsekretär oder Schatzmeister begehen eine offenkundige Missbrauch des Mandats oder nicht erfüllen ihre Verpflichtungen, so können sie von ihrer Funktion durch einen Beschluss des Exekutivausschusses entlassen werden, vorausgesetzt, dass Mitglieder des Ausschusses schriftlich mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung mit diesem Punkt auf der Tagesordnung informiert.

Solche Maßnahmen müssen zur Bestätigung auf die nächste Vollversammlung vorgelegt werden.

26) Über die Sitzungen des Executive Committee werden beibehalten. Diese Protokolle werden als eine richtige Aufzeichnung der folgenden Sitzung des Exekutivausschuss genehmigt und werden vom Vorsitzenden, dass die Sitzung zu unterzeichnen. Eine Minute buchen erhalten bleibt.

## Artikel 11

### FINANCE

1) Der Vorstand kann zu suchen, zu empfangen und in der Buchhaltung des Vereins, Geld in Form von Zeichnungen, Hinterlassenschaften, Zuschüsse und Darlehen.

Es kann auch Eigentum zu erwerben, im Namen des Vereins.

2) Der Vorstand kann die Verwendung von beweglichen oder unbeweglichen Vermögens des Vereins zu entscheiden.



3) Das Vermögen des Vereins sind ausschließlich zur Unterstützung ihrer satzungsgemäßen Ziele verwendet werden, wie in Artikel 2 angegeben.

Mitglieder erhalten keine Vergütung aus den Mitteln des Vereins erhalten.

4) Es darf keine Person aus Zahlungen, die außerhalb der satzungsmäßigen Ziele fallen oder unangemessen hoch profitieren. (Dies gilt nicht angemessene Vergütung der Mitarbeiter oder Mitglieder des Vereins als Gegenleistung für erbrachte Dienstleistungen oder die Erstattung von Kosten im Namen des Vereins entstehen ausgeschlossen).

5) a) Der Gesamtbetrag der Schulden des Vereins dürfen auf keinen Fall über den Gesamtbetrag der Zeichnungen durch für das laufende Jahr.

Der Vorstand ist der Hüter des Gleichgewichts.

b) Die Verantwortung in Fragen der Finanzierung liegt gemeinsam mit den Mitgliedern des Executive Committee, unter Ausschluss anderer Mitglieder des Vereins.

c) Kein Mitglied des Exekutivausschusses erhalten eine finanzielle Belohnung aufgrund der Funktionen, die ihm anvertraut wurden.

6) Der Vorstand wird geöffnet, die im Namen des Vereins, ein oder mehrere Bankkonten, und die Delegierten Unterschrift an den Schatzmeister und dem Generalsekretär oder anderen benannten Personen. Zwei Unterschriften sind für alle Transaktionen notwendig.

7) Der Verein nimmt das Kalenderjahr als Geschäftsjahr. Eine Tagesblatt Konten beibehalten wird, und gegebenenfalls eine Bestandsaufnahme der Immobilien.

8) Der Vorstand wird dafür sorgen, dass die Konto Bücher sind in der Geschäftsstelle des Vereins oder an anderer geeigneter Stelle gehalten wird und dass diese Dokumente sind immer zur Prüfung durch die Mitglieder des Exekutivkomitees nach Voranmeldung zur Verfügung.

Der Vorstand wird in regelmäßigen Abständen, ob die Mitglieder des Vereins können die Rechnung Bücher, und die Bedingungen, unter denen diese Prüfung stattfinden soll untersuchen.

9) Jedes Jahr wird der Vorstand den Mitgliedern des Vereins präsentiert einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben seit dem letzten Bericht. Dieser Bericht wird eine Erklärung des Gleichgewichts und der Bericht des Abschlussprüfers enthält.

Eine Kopie des Jahresberichts, der Balance und der Revisionsbericht wird vom Generalsekretär allen Mitgliedern des Vereins und an den Abschlussprüfer mindestens einen Monat vor dem Tag der Generalversammlung verschickt.

## Artikel 12

### PRÜFERS

1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Sie müssen angemessen qualifiziert sein und können wiedergewählt werden.

Sie sind von der Außenseite der Mitglieder des Executive Committee gewählt.

2) Die Rechnungsprüfer sind für die Überwachung der aktuellen Finanzgeschäft und für die Überprüfung der Konten verantwortlich.

Jedes Jahr einen Bericht der Generalversammlung sie über das Ergebnis ihrer Prüfung.

### Artikel 13 ARBEITSSPRACHEN

Die Arbeitssprachen des Vereins sind Englisch, Deutsch, Französisch und Russisch.

### Artikel 14 Auflösung des Vereins

1) Ein Beschluss über die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu diesem Zweck unter der Bedingung, dass zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich einig einberufen worden ist.

2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, das Vermögen des Vereins zu liquidieren. Die Versammlung muss einen Liquidator zu bezeichnen und kann die Zuordnung der Vermögenswerte zu entscheiden, nachdem alle Schulden des Vereins erfüllt sind. Die verbleibenden Vermögenswerte müssen so weit wie möglich, um eine Vereinigung, die ähnliche Ziele wie in Artikel 2 dieser Satzung fest verfolgt gewidmet.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung auf Wiltz, Großherzogtum Luxemburg statt, am 15. April 1989 angenommen wurde, und schließlich von der Generalversammlung auf Bütgenbach statt, Belgien vom 24. September 2000 geändert.

Ecstat4e